

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 27.08.2026

Nr. 74

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

860 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

860 Gemeinde Wietze, 2. öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Wietze am 14.09.2026

860 Stadt Bergen, Haushaltssatzung der Stadt Bergen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

862 Samtgemeinde Wathlingen, Wahlbekanntmachung

864 Samtgemeinde Wathlingen, Zusammentritt der Briefwahlvorstände

865 Gemeinde Bröckel, Bebauungsplan Nr. 6 „Zum Bolz“, 4. Änderung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Halit Yilmaz, zuletzt wohnhaft Nienburger Straße 27, 29323 Wietze, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

zwei Schriftstücke vom 14.08.2026 mit dem Aktenzeichen Schriftstück 1 152-04-CE-HY76 (GB) und Aktenzeichen
Schriftstück 2 CE-HY76 zur Einsicht hinterlegt ist.

Die Schriftstücke werden hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Korzonnek

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND
ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wietze, 2. öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Wietze am 14.09.2026

Bekanntmachung

Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Wietze am Montag, den 14. Sep-
tember 2026, um 18.00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Wietze. Der Wahlausschuss ist gemäß §10 Abs. 3 NKWG
ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
3. Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl
4. Feststellung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl
5. Feststellung des Ergebnisses der Ortsratswahlen
6. Feststellung des Ergebnisses der Seniorenbeiratswahl
7. Verschiedenes

Kjell Petersen
Gemeindewahlleiter

- - -

Stadt Bergen, Haushaltssatzung der Stadt Bergen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Bergen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bergen in der
Sitzung am 09.07.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2026:	32.172.300 Euro
	2027:	32.695.300 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2026:	31.492.900 Euro
	2027:	32.679.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2026:	0 Euro
	2027:	100.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	2026:	0 Euro
	2027:	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2026:	30.844.800 Euro
	2027:	31.368.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2026:	29.759.000 Euro
	2027:	30.942.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2026:	1.325.300 Euro
	2027:	4.063.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2026:	7.067.600 Euro
	2027:	6.482.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2026:	9.921.100 Euro
	2027:	2.118.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2026:	1.254.100 Euro
	2027:	1.276.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird 2026 (2027) auf 9.921.100 Euro (2.118.700 Euro) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.555.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 (2027) Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.100.000 Euro (5.200.000 Euro) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |
|------------------|-----------|

Bergen, den 10.07.2026 (LS)

Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Satzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs.2 erforderlichen Genehmigungen sind unter Nebenbestimmung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Celle am 27.08.2026 unter dem Aktenzeichen 111013-2025/008568 erteilt worden.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG am Tage nach der Bekanntgabe an sieben Tagen im Rathaus der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bergen, den 27.08.2026

Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Wathlingen, Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2026 finden in der Samtgemeinde Wathlingen folgende Kommunal- und Direktwahlen statt: Wahlen zum Rat der Gemeinde Adelheidsdorf, zum Rat der Gemeinde Nienhagen, zum Rat der Gemeinde Wathlingen und zum Rat der Samtgemeinde, Wahl der/des Samtgemeindebürgermeisters/in sowie Kreiswahl und Landratswahl im Landkreis Celle.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Für die Landratswahl im Landkreis Celle besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. Diese würde am 27. September 2026 stattfinden.

2. Die Samtgemeinde Wathlingen ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt.

Urnenwahlbezirk		Urnenwahlraum	
Nr.	Bezeichnung	Genaue Anschrift	barrierefrei
01-101	Feuerwehrgerätehaus Adelheidsdorf	Schulstr. 13, 29352 Adelheidsdorf	Nein
01-102	Dorfgemeinschaftshaus Großmoor	Hauptstr. 161 a, 29352 Adelheidsdorf-Großmoor	Nein
18-101	Grundschule Nienhagen - Raum 07	Dorfstr. 25, 29336 Nienhagen	Ja, mit Hilfe
18-102	Grundschule Nienhagen - Raum 09	Dorfstr. 25, 29336 Nienhagen	Ja, mit Hilfe
18-103	Hagensaal Nienhagen - Raum 01	Dorfstr. 41, 29336 Nienhagen	Ja, mit Hilfe
18-104	Rathaus Nienhagen - Ratssaal	Dorfstr. 41, 29336 Nienhagen	Ja, mit Hilfe
18-105	Hagensaal Nienhagen - Raum 02	Dorfstr. 41, 29336 Nienhagen	Ja, mit Hilfe
18-106	Dorfgemeinschaftshaus Nienhorst	Waldweg 14 a, 29336 Nienhagen-Nienhorst	Nein
21-101	Grundschule Wathlingen - Raum 01	Schulstr. 20, 29339 Wathlingen	Ja, mit Hilfe
21-102	Feuerwehrgerätehaus Wathlingen	Schulstr. 2, 29339 Wathlingen	Nein
21-103	Grundschule Wathlingen - Raum 07	Schulstr. 20, 29339 Wathlingen	Ja, mit Hilfe
21-104	Oberschule Wathlingen - Raum 401	Kantallee 10, 29339 Wathlingen	Ja, mit Hilfe
21-105	Oberschule Wathlingen - Raum 501	Kantallee 10, 29339 Wathlingen	Ja, mit Hilfe

Für die Briefwahl wurden sieben Briefwahlbezirke eingerichtet:

Briefwahlbezirk		Auszahlungsraum Briefwahl	
Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei
99-901	Briefwahl Adelheidsdorf	Rathaus Wathlingen - Sitzungssaal, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen	Ja, mit Hilfe
99-902	Briefwahl Nienhagen 1	Gemeindehaus der ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Wathlingen - Raum 01, Kirchstr. 4, 29339 Wathlingen	Ja, mit Hilfe
99-903	Briefwahl Nienhagen 2	Gemeindehaus der ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Wathlingen - Raum 02, Kirchstr. 4, 29339 Wathlingen	Ja, mit Hilfe
99-904	Briefwahl Nienhagen 3	Rathaus Wathlingen - Lounge 2. OG, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen	Ja, mit Hilfe
99-905	Briefwahl Wathlingen 1	Rathaus Wathlingen - Besprechungsraum 2. OG, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen	Ja, mit Hilfe

99-906	Briefwahl Wathlingen 2	Rathaus Wathlingen - Büro Nr. 4, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen	Ja, mit Hilfe
99-907	Briefwahl Wathlingen 3	Santelmannshof, Am Schmiedeberg 2, 29339 Wathlingen	Ja, mit Hilfe

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 23.08.2026 zugegangen sein müssen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter ist unzulässig.

Eine des Lesens unkundige oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung zu beschränken. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Wahlberechtigte Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die wählenden Personen bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie ins Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und rechts davon Kreise für die Kennzeichnung.

6. Jede wählende Person hat, für jede Wahl zu den Vertretungen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für jede Direktwahl eine Stimme.

Bei der Wahl der Abgeordneten:

Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
- allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

Bei der Direktwahl:

Die wählende Person gibt Ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehen Kreise oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der Vergabe von mehr als einer Stimme auf einem Stimmzettel, ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

7. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu geben.

8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Dazu kann die wählende Person bei der Samtgemeinde Wathlingen einen Wahlschein beantragen. Nähere Informationen ergeben sich aus der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen 2026 in Niedersachsen vom 11.08.2026.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung der Stimmzettel der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß des erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung (Rathaus Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen) abgeben. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Samt-/Gemeindewahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Der Versuch ist strafbar.

Wathlingen, den 26.08.2026

Die Samtgemeindebehörde (Dienstsiegel)

In Vertretung
Stefan Hausknecht

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Zusammentritt der Briefwahlvorstände

Samtgemeinde Wathlingen
Der Wahlleiter

Wathlingen, 26. August 2026

Bekanntmachung

Zusammentritt der Briefwahlvorstände

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 NKWO wurden in der Samtgemeinde Wathlingen für die am 13. September 2026 stattfindenden Wahlen sieben Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand 99-901 - Adelheidsdorf tritt am Wahltag um 18.00 Uhr im Rathaus Wathlingen, Sitzungssaal, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Feststellung der Briefwahlergebnisse zusammen. Dieser Briefwahlvorstand zählt neben der Wahl zum Rat der Gemeinde Adelheidsdorf auch die in diesem Wahlgebiet abgegebenen Briefwahlstimmen für die Kreistagswahl, die Wahl zum Landrat, die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum Samtgemeindebürgermeister sowie die Wahl zum Samtgemeinderat aus.

Der Briefwahlvorstand 99-902 - Nienhagen 1 tritt am Wahltag um 18.00 Uhr im Gemeindehaus der ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Wathlingen, Raum 01, Kirchstr. 4, 29339 Wathlingen, zur Feststellung der Briefwahlergebnisse zusammen. Dieser Briefwahlvorstand zählt neben der Wahl zum Rat der Gemeinde Nienhagen auch die in diesem Wahlgebiet abgegebenen Briefwahlstimmen für die Kreistagswahl, die Wahl zum Landrat, die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum Samtgemeindebürgermeister sowie die Wahl zum Samtgemeinderat aus.

Der Briefwahlvorstand 99-903 - Nienhagen 2 tritt am Wahltag um 18.00 Uhr im Gemeindehaus der ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Wathlingen, Raum 02, Kirchstr. 4, 29339 Wathlingen, zur Feststellung der Briefwahlergebnisse zusammen. Dieser Briefwahlvorstand zählt neben der Wahl zum Rat der Gemeinde Nienhagen auch die in diesem Wahlgebiet abgegebenen Briefwahlstimmen für die Kreistagswahl, die Wahl zum Landrat, die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum Samtgemeindebürgermeister sowie die Wahl zum Samtgemeinderat aus.

Der Briefwahlvorstand 99-904 - Nienhagen 3 tritt am Wahltag um 18.00 Uhr im Rathaus Wathlingen, Lounge, 2. OG, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Feststellung der Briefwahlergebnisse zusammen. Dieser Briefwahlvorstand zählt neben der Wahl zum Rat der Gemeinde Nienhagen auch die in diesem Wahlgebiet abgegebenen Briefwahlstimmen für die Kreistagswahl, die Wahl zum Landrat, die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum Samtgemeindebürgermeister sowie die Wahl zum Samtgemeinderat aus.

Der Briefwahlvorstand 99-905 - Wathlingen 1 tritt am Wahltag um 18.00 Uhr im Rathaus Wathlingen, Besprechungsraum 2. OG, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Feststellung der Briefwahlergebnisse zusammen. Diese Briefwahlvorstände zählen neben der Wahl zum Rat der Gemeinde Wathlingen auch die in diesem Wahlgebiet abgegebenen Briefwahlstimmen für die Kreistagswahl, die Wahl zum Landrat, die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum Samtgemeindebürgermeister sowie die Wahl zum Samtgemeinderat aus.

Der Briefwahlvorstand 99-906 - Wathlingen 2 tritt am Wahltag um 18.00 Uhr im Rathaus Wathlingen, Büro Nr. 4, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Feststellung der Briefwahlergebnisse zusammen. Diese Briefwahlvorstände zählen neben der Wahl zum Rat der Gemeinde Wathlingen auch die in diesem Wahlgebiet abgegebenen Briefwahlstimmen für die Kreistagswahl, die Wahl zum Landrat, die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum Samtgemeindebürgermeister sowie die Wahl zum Samtgemeinderat aus.

Der Briefwahlvorstand 99-907 - Wathlingen 3 tritt am Wahltag um 18.00 Uhr im Santelmannshof, Am Schmiedeberg 2, 29339 Wathlingen, zur Feststellung der Briefwahlergebnisse zusammen. Diese Briefwahlvorstände zählen neben der Wahl zum Rat der Gemeinde Wathlingen auch die in diesem Wahlgebiet abgegebenen Briefwahlstimmen für die Kreistagswahl, die Wahl zum Landrat, die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum Samtgemeindebürgermeister sowie die Wahl zum Samtgemeinderat aus.

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

- - -

Gemeinde Bröckel, Bebauungsplan Nr. 6 „Zum Bolz“, 4. Änderung

Gemeinde Bröckel
- Der Gemeindedirektor -

Bröckel, den 25.08.2026

Bekanntmachung

Gemeinde Bröckel
Bebauungsplan Nr. 6 „Zum Bolz“, 4. Änderung

erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

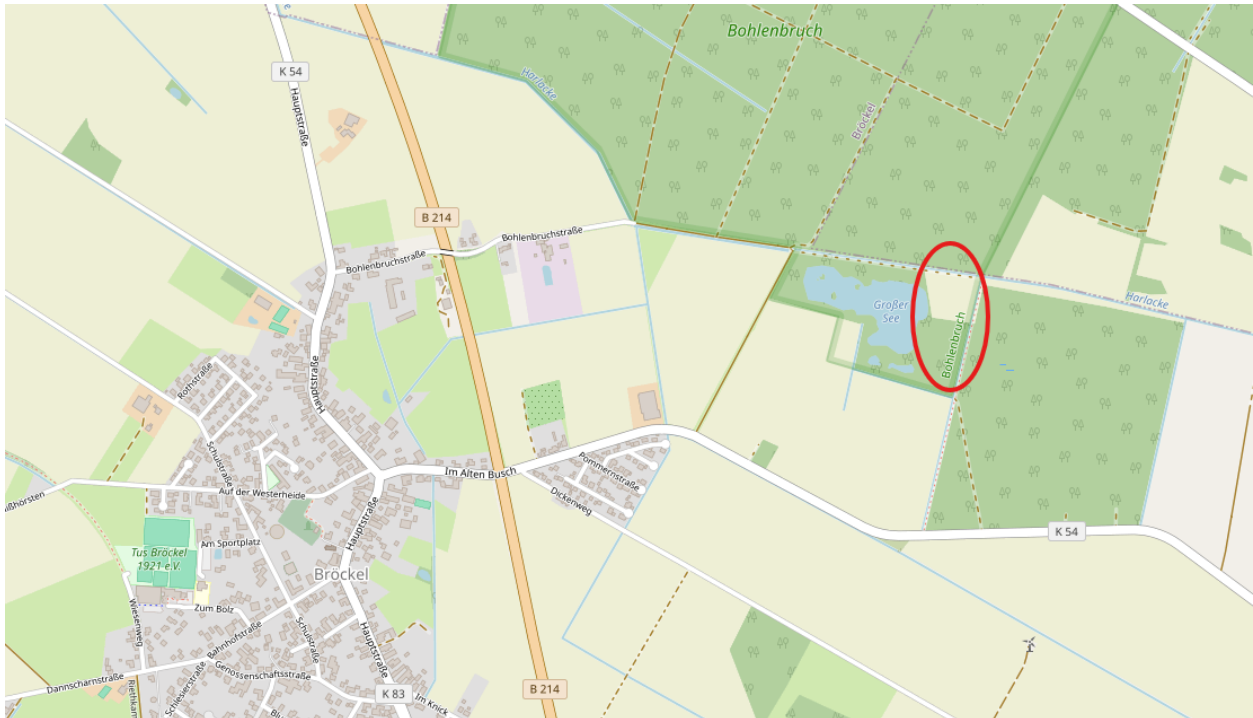
Der Rat der Gemeinde Bröckel hat am 17.08.2026 die erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 6 „Zum Bolz“, 4. Änderung ist erneut im Internet zu veröffentlichen.

Der Planbereich befindet sich im Westen Bröckels südlich und westlich des bestehenden Parkplatzes am Ende der Straße „Zum Bolz“.
Er wird im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Die Fläche für den Ausgleich befindet sich in der Gemarkung Bröckel, Flur 18, Flst. 82 im Bereich Bohlenbruch.

Die Fläche ist im nachfolgendem Plan unmaßstäblich dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung:

Planungsziel ist zum einen eine Erweiterung des vorhandenen Parkplatzes bis an die westliche Planbereichsgrenze heran.

Südlich des Parkplatzes soll die bislang nicht entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes anzulegende Grünfläche aufgegeben und im Zuge einer Nachverdichtung des Innenbereiches einer baulichen Nutzung zugänglich gemacht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Zum Bolz“, 4. Änderung mit Begründung und landschaftspflegerischem Beitrag wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 28.08. bis einschließlich 11.09.2026

im Internet veröffentlicht und im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen - Team III (Bauen und Umwelt)

Öffnungszeiten:

- ohne Terminvergabe: Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
- mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch bis Freitag

(Vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer 05149 181 32 bzw. 05149 181 0).

der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgelegt wird.

Zum Verfahren liegen als umweltbezogene Informationen der landschaftspflegerische Beitrag sowie der Bescheid des Landkreis Celle zur Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz sowie Anerkennung von Poolflächen vom 16.04.2026 vor.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel abrufbar unter: <https://www.flotwedel.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren/>

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt und sind dort mittels Eingabe des Namens der Gemeinde Eicklingen in die Suchmaske zu finden.

Falls Sie eine Stellungnahme abgeben wollen, bitten wir Sie diese bis zum 11.09.2026 schriftlich per E-Mail an bauleitplanung@flotwedel.de, oder in sonstiger Weise in geschriebener Form an zu übersenden oder mündlich während der Dienststunden nach telefonischer Anmeldung im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel zur Niederschrift abzugeben.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sowie deren möglichen Auswirkungen abgegeben werden können.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a (5) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (ND SG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Datenschutzhinweis Bauleitplanung“

Bröckel, den 25.08.2026

Gemeinde Bröckel

Frank Böse

Gemeindedirektor

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN